



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verkehrsinteressen des Bundesstaats.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Verkehrsinteressen des Bundesstaats.

Es sei erlaubt, die folgenden Betrachtungen an einige Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Congresses anzuknüpfen, wir sind uns bewußt, die Bedeutung derselben nicht zu überschätzen.

Der volkswirtschaftliche Congress hatte auf den 4. August seine ständige Deputation und seine thätigsten Mitglieder, etwa fünfzig an der Zahl, in Braunschweig versammelt. Der Süden fehlte. Von den Erschienenen gehörten zwei Drittel dem Norden, ein Drittel Mitteldeutschland an. Es waren keinerlei Vorbereitungen getroffen, weder Berichte ausgearbeitet, noch Resolutionen präparirt. Man schritt sofort zur Berathung im Plenum und ließ auch Mitglieder der Behörden und Corporationen der Stadt Braunschweig zu. Die Verhandlungen verliefen ohne Stockung. Die Resultate entwickelten sich aus denselben mit logischer Nothwendigkeit.

Die gefaßten Beschlüsse betrafen:

- 1) die Zukunft des Zollvereins und sein Verhältniß zum Bundesstaat, Antragsteller Dr. C. Braun (Wiesbaden) und Dr. Victor Böhmert (Bremen);
- 2) die Beschaffung der Einkünfte des zu gründenden deutschen Bundesstaates, Antragsteller Dr. Julius Faucher;
- 3) das Einnahme- und Ausgabebudget des Bundesstaats, das Verhältniß der Bundesstaatssteuern zu den Steuern des Einzelstaats, Antragsteller Julius Faucher und Otto Michaelis;
- 4) die Durchführung der wirtschaftlichen Einheit im Bundesstaatsgebiet, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Freiheit, Antragsteller Dr. Braun;
- 5) Beseitigung der Monopole, namentlich Abschaffung des Salzmonopols der Einzelstaaten, Antragsteller Braun und Michaelis;
- 6) Aufhebung aller Beschränkungen der Freiheit der Niederlassung und des Gewerbebetriebs an jedem Orte des Bundesgebiets, Beseitigung der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen In- und Ausländern, Antragsteller Braun;
- 7) Einheitliche Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im ganzen Bundesgebiet; Beseitigung der Vielköpfigkeit; Vermeidung des Systems fiskalischer Ausbeutung; Steigerung des Verkehrs durch Herabsetzung der Taxen; einheitliche Francomarke, einstufige Brieffrage; Abschaffung oder Beschränkung des Postmonopols; Verwendung der Ueberschüsse der Post für die Bundeskasse, Antragsteller Braun;
- 8) Regelung des Eisenbahnwesens durch ein deutsches Reichsgesetz; Beschränkung des Concessionswesens, Uebertragung des Oberaufsichts- und des Concessionsrechts an die Bundesgewalt, Antragsteller Michaelis.

Diese Beschlüsse lehnen sich an die Bundesreformvorschläge an, welche die preussische Regierung mit einer Depesche vom 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen vor Ausbruch des Kriegs gemacht und nach siegreicher Beendigung des Kriegs in allen wesentlichen Stücken wieder aufgegriffen hat.

Außer den oben unter 1 bis 8 aufgezählten Gegenständen, welche der volkwirthschaftliche Congress der Competenz der Bundesgewalt und des Reichstages reclamirt, sollen nach Artikel VI der genannten Reformvorschläge denselben unterworfen sein:

- 1) Einheitliche Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems;
- 2) Feststellung der Grundsätze über Emission von fundirtem und nicht fundirtem Papiergeld;
- 3) allgemeine Vorschriften über das Bankwesen;
- 4) über Erfindungspatente und über
- 5) den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums;
- 6) die Vorschriften über Zugfreiheit, Heimathsverhältnisse, Berechtigung zur Niederlassung und zum Geschäftsbetriebe, Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 7) Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, die Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche aus Bundesmitteln dotirt wird;
- 8) Schiffahrtsbetrieb auf den mehrern deutschen Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, die Fluß- und die sonstigen Wasserzölle;
- 9) gemeinsame Civilproceßordnung und Concursordnung.

Unter den Verhandlungen des volkwirthschaftlichen Congresses vom 4. August 1866 hatten die über die Zukunft des Zollvereins ein vorwiegend praktisches und brennendes Interesse. Deshalb waren sie auch die ausführlichsten; und grade in dieser Frage plakten am stärksten die Geister auf einander. Es gelang jedoch eine gute Mitte zu finden, welche, ohne das Princip zu verlegen, für den Augenblick die streitigen Interessen wieder in Harmonie setzt und einen Uebergangszustand anbahnt, durch welchen die gegenwärtig vorhandenen Differenzen ihre definitive Ausgleichung finden können.

Ueberblicken wir zunächst die gegenwärtige Lage des Zollvereins.

Nach anerkannter völkerrechtlicher Doctrin lösen sich durch den Ausbruch des Kriegs von selbst, und ohne daß es einer Kündigung bedarf (eo ipso), die bis dahin zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge. Zwischen Preußen und seinen Verbündeten, einerseits, und denjenigen deutschen Staaten, welche Oestreich — sei es auch in gutem Glauben an das sogenannte „Bundesrecht“ — zu Hilfe eilten, um Krieg zu führen gegen Preußen, andererseits, bestehen also gegenwärtig die Zollvereinsverträge nicht mehr. Die preussische Regierung hat dies am Beginn des Kriegs öffentlich erklärt. Sie hätte danach

das Recht gehabt, an den äußern Grenzen Preußens den Zoll zu heben von allen zollpflichtigen Waaren, welche für diejenigen Zollvereinsstaaten bestimmt waren, die sich im Krieg befanden mit Preußen. Sie hätte alle Sendungen aus den letztgenannten Staaten nach der preußischen Monarchie und den mit ihr verbündeten Territorien einem Grenzzoll unterwerfen können, welcher sich bemißt nach dem allgemeinen Tarif.

Sie könnte jetzt noch eine Zollgrenze errichten, welche übereinstimmt mit dem äußersten Gordon der Truppen, oder mit der Demarcations- oder der Mainlinie.

Sie hat von alledem nichts gethan und damit einen neuen Beweis ihrer Mäßigung, ihrer Versöhnlichkeit, ihrer Achtung der wirtschaftlichen Interessen, selbst mitten im Krieg und gegenüber einem wenig rücksichtsvollen Gegner, gegeben.

Nur in einem Punkt hat sie ihrer Auffassung, daß die Verträge aufgelöst sind, Ausdruck gegeben. Die Zollvereins Einkünfte werden nach der Kopfszahl vertheilt. Die süddeutschen Zollvereinsstaaten erheben selbst in ihren einheimischen Zoll- und Steuerämtern an Zöllen weit weniger, als ihnen bei der Vertheilung der Gesamteinkünfte nach der Kopfszahl der Bevölkerung eines jeden Zollvereinsstaates zukommt. Das Fehlende ergänzt Preußen aus der Centralkasse, welche unter seiner Verwaltung steht. Als der Krieg ausbrach, hatte es bereits die für das erste Vierteljahr 1866 erfallenen Einkünfte der Zollkasse vertheilt und auch an seine späteren Feinde ausbezahlt. Nach Ausbruch des Kriegs sistirte es die weitere Zahlung. Natürlich. Man darf seinem Feinde kein Geld geben, denn Geld ist das wirksamste Kriegsmaterial. Man kann aus ihm alles Andere machen.

Es erfolgten zwar auch beiderseits Ausfuhrverbote. Allein bei dem raschen Vorrücken der Preußen gen Süden ereignete es sich häufig, daß dieselben einige Tage nach Erlassung des Ausfuhrverbots in dem Gebiete des verbietenden Staates erschienen, um sich in eigener Person auf dem Wege der Requisition das Schlachtwieh und Getreide gratis zu holen, welches zum Export zu kaufen und baar zu bezahlen sie durch die von den Bundesstreuen auf Befehl des Bundestags angeordnete Grenzsperrre verhindert worden waren.

Im Uebrigen war in Mitteldeutschland durch die Kriegereignisse ohnedies der Verkehr unterbrochen; die Eisenbahnen waren außer Betrieb oder gar vorübergehend zerstört. Die Bundesfestung Mainz hemmte die Rheinschiffahrt. Die Feldwachen und Vorposten ließen nur mit Schwierigkeit Passage zu. Kurz, es stockte alles. Deshalb fühlte man vorübergehend die Zerreißung des Zollvereins nicht. Vergißt man doch über einen größeren Schmerz den kleineren.

Aber jetzt, da wir an dem Thor des Friedens stehen, fragt desto ängstlicher und hastiger jedermann: Was soll aus dem Zollverein werden? Besteht er noch?

Wird er erneuert werden? Was werden seine Grundlagen sein? Wer wird in den neuen Verband aufgenommen oder zugelassen werden?

Aufgelöst ist der Zollverein unzweifelhaft durch den Krieg. Damit ist aber seine Wiederaufrichtung keineswegs ausgeschlossen. Für den zu gründenden Bundesstaat ist er jedoch nach den bereits oben angeführten Reformvorschlägen überflüssig. Nach Artikel VI Absatz 1 soll die „Zoll- und Handelsgesetzgebung“ Sache der Bundesgewalt und des Reichstages werden. Der Zollverein wird also ersetzt durch den Bundesstaat.

Letzterer besteht aus drei in handelspolitischer Hinsicht verschieden situirten Bestandtheilen: Erstens aus dem vergrößerten Preußen, welches durch die Einverleibung zunächst von Hannover, Kurhessen und Nassau, ferner wahrscheinlich einer eines Stückes von Hessen-Darmstadt und endlich der Stadt Frankfurt, von einer Bevölkerung von etwas über 19 Millionen auf eine solche von etwa 24 Millionen Einwohnern anwächst und sich als Bundesgewalt constituirt. Zweitens aus denjenigen norddeutschen Staaten, welche dem alten Zollverein nicht angehört haben, aber dem neuen Bundesstaat beitreten und mit diesem zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete werden vereinigt werden. Dies sind Schleswig-Holstein, beide Mecklenburge und die nordischen Hansestädte. Der zu Gunsten der letzteren in der neunundvierziger Reichsverfassung gemachte Vorbehalt einer Art Freihafenqualität wird wohl auch in die Constitution des nord- und mitteldeutschen Bundesstaats mit herübergenommen werden. Wenigstens liegt dies nicht nur im Interesse von Hamburg, Lübeck und Bremen, sondern auch in dem von uns andern. Den beiden mecklenburgischen Regierungen wird es nun wohl auch endlich klar werden, was ihnen seit 1860 verständige Menschen (unter welchen vorzugsweise Moriz Wiggers zu erwähnen) vorausgesagt haben, daß sie Zeit und Geld verschwendeten, als sie kürzlich erst für die beiden Mecklenburg einen separaten Zollverein constituirten und an den äußeren Grenzen eine Douane aufrichteten, und daß ihnen am Ende, trotz allen Sträubens der Feudalen, nichts übrig bleibe, als der wirtschaftlichen Gemeinschaft Deutschlands beizutreten. Drittens besteht er aus denjenigen nord- und mitteldeutschen Staaten, welche dem neuen Bundesstaat beigetreten sind, aber auch schon früher im Zollverein waren. Für sie tritt zu der alten wirtschaftlichen Gemeinschaft (deren Verfassung sich ändert, während der Tarif bleibt) die neue politische Gemeinschaft, deren Verfassung noch festzustellen ist und sich auch über das handelspolitische Gebiet zu erstrecken hat. Wir sehen also auf der einen Seite den Einheitsstaat Preußen, auf der anderen eine Staatengruppe, welche theils von Alters her dem einheitlichen Wirtschaftsgebiete angehört, theils demselben neu beitrith.

Precär ist das Schicksal dessen, was außerdem noch von dem durch den Krieg hinfällig gewordenen Zollverein übrig bleibt. Dies sind die süddeutschen

Staaten: Baden, Hessen-Darmstadt, Bayern und Württemberg. Die drei letztgenannten bildeten bekanntlich innerhalb des Zollvereins stets eine Art von Sonderbund, welcher bei jeder Krisis frondirend gegen Preußen ins Feld rückte und die Coalitionen von Darmstadt, Bamberg, Würzburg, München u. s. w. anzettelte, in Gemeinschaft mit der Dynastie des Landes Nassau, welche nicht zu wissen schien, daß ihr Land wirthschaftlich eine Enclave von Preußen ist, und daß, wenn man diese handgreifliche Wahrheit auf die Dauer verkannte, entweder der Wohlstand des Landes zu Grunde gerichtet, oder der Tag muthwillig heraufbeschworen werden mußte, an welchem diese Dynastie „aufhören werde zu regieren“.

Es scheint nach der augenblicklichen Lage der Dinge auch für uns, die wir in die Geheimnisse der preussischen Diplomatie nicht eingeweiht sind, außer Zweifel gestellt, daß Baden, Hessen-Darmstadt (oder was davon übrig bleibt), Württemberg und Bayern dem nordischen Bundesstaat, an dessen Spitze Preußen steht, nicht beitreten, und selbst dann, wenn sie beitreten wollten, nicht werden zugelassen werden von Preußen, mag letzteres nun in dieser Beziehung gebunden sein durch Verpflichtungen, welche es gegenüber Oestreich oder Frankreich eingegangen hat, oder mag es eine nähere Allianz mit frondirenden Cabineten und centrifugalen Volksstämmen vor vollendeter Sammlung und Concentrirung aller seiner eigenen, im Augenblick stark angespannten Kräfte als vorerst noch bedenklich vermeiden. Jedenfalls bietet in der That der Süden gegenwärtig mit seiner Unklarheit und Zerfahrenheit für uns Andere, die wir etwas minder heißes Blut haben, kein sehr einladendes Bild; und namentlich das Gebahren der tollen „Volksvereine“, welche unter der rothen Flagge des Radicalismus Hand in Hand gehen mit dem schwarzgelben und dem schwärzesten Ultramontanismus, um jeder staatlichen Ordnung den Krieg zu erklären, ist geeignet auch dem Echlustigen die Warnung, daß man auf einmal nicht mehr zu sich nehmen soll, als man verdauen kann, und die alte Tischregel, „daß die Artischocke blattweise genossen werden muß“, ins Gedächtniß zu rufen. Warum also so eilig eine politische Ehe eingehen, von welcher vorauszusehen, daß sie keine glückliche sein wird? Jedenfalls eilt die Sache nicht so sehr, und ein Aufschub von ein paar Jahren läßt die Leidenschaften mehr erkalten und die Entwicklung der Dinge auf naturgemäßem Wege ihrem Ziele entgegenreifen.

Nach der Bevölkerungsziffer gruppiren sich jene Bestandtheile Deutschlands wie folgt:

Das ganze nicht-österreichische Deutschland hat 37,760,000 Einwohner.

Preußen erhält Zuwachs: durch Schleswig-Holstein 961,000, durch Hannover 1,923,000, durch Kurhessen 745,000, durch Nassau 468,000, durch Frankfurt 91,000 Einwohner. Seine Gesamtbevölkerung wird also — auch ab-

gesehen von etwaigem bayerischen und hessen-darmstädtischen Zuwachs — auf 23 490.000 Seelen gesteigert. Für das „übrige“ Deutschland bleiben noch 14,270.000 Seelen.

Hiervon kommen auf die ohne völlige Einverleibung in den norddeutschen Bund mit Preußen tretenden Länder 5,406.000 Seelen — darunter Königreich Sachsen mit 2,344.000 Seelen, Mecklenburg-Schwerin mit 552.000 Seelen, Oldenburg mit 302.000 Seelen —, die übrigen 14 Herzog- und Fürstenthümer und 3 freien Städte bleiben jedes unter 300.000 Seelen.

Uebrig bleibt dann also, soweit es nicht — was nur für Hessen-Darmstadt und Bayern in Aussicht steht — kleine Gebietschmälerungen zu erleiden haben wird, Bayern mit 4,807.000 Seelen, Württemberg mit 1,748.000 Seelen, Baden mit 1,429.000 Seelen, Hessen-Darmstadt mit 880.000 Seelen, — im Ganzen 8,864.000 Seelen.

Das außerösterreichische Deutschland wird sich also theilen in den norddeutschen Bund mit etwa 29 Millionen und in den süddeutschen Rest mit etwa 8 Millionen Einwohnern. Wo hier der nationale Schwerpunkt liegt, bedarf keiner weitem Ausführung.

Dies sind die gegebenen Größen, mit welchen der volkswirtschaftliche Congreß oder vielmehr dessen verstärkter Ausschuß am 4. August 1864 zu rechnen hatte.

Nach Anhörung des bestellten Referenten Braun und des Correferenten Böhmert, beantragte ersterer folgende Resolution:

„1. Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundesstaats, zu dessen Competenz auch die Zoll- und Handelsgesetzgebung gehört, wird das Bedürfnis einer Reform der Zollvereinsverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereinsconferenzen tritt die Bundesgewalt und der Reichstag.

2. Deutsche Staaten, welche nicht dem zu gründenden Bundesstaate, sondern nur dem (vorläufig zu erneuernden) Zollvereine beitreten wollen, können zu letzterem nur dann zugelassen werden, wenn sie mindestens auf eine solche Reform der Zollvereinsverfassung eingehen, durch welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesgewalt und dem Reichstag und die Verwaltung der Bundesregierung übertragen wird.

3. Denjenigen Reichstags-Sitzungen, in welchen über Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wird, treten ad hoc Abgeordnete bei, welche in den dem Bundesstaate nicht angehörigen Zollvereinsterritorien nach den Reichswahlgesetzen zu wählen sind.“

Dieser Antrag fand von zwei Seiten lebhaften Widerspruch, von der einen, weil er zu wenig die politische Seite berücksichtige und sich zu sehr an die bisherige ausschließlich wirtschaftliche Institution anlehne; von der andern Seite, weil er zu viel Politik treibe und nicht genug für die Erhaltung

des bisherigen Zollvereins eintrete, welcher keineswegs durch den Krieg aufgelöst sei.

Der letztern Richtung folgend, beantragte Finanzrath Hopf von Gotha: Erhaltung des bisherigen Zollvereins, Ausdehnung desselben auf die dem Bundesstaat beitretenen norddeutschen Staaten, Errichtung eines Zollvereinsparlamentes außer und neben dem Reichstage des norddeutschen Bundesstaats.

Der ersteren Richtung folgend beantragte Grumbrecht, Bürgermeister in Harburg, den Zollverein mit den süddeutschen Staaten nur dann zu erneuern, wenn sie auch in den Bundesstaat aufgenommen werden; wenn nicht — nicht; also entweder wirtschaftliche und politische Einigung oder weder die eine noch die andere. „Der Zollverein ist todt — es lebe der Bundesstaat. Wer nicht ganz hinein will, bleibt ganz draußen.“

Finanzrath Hopf warf dem Referentenantrag vor, man vermisse darin die „Wärme der Empfindung“, wodurch der Süden uns erhalten werden könne. Darauf erwiederte Braun, es gäbe Leute, die sich desto kälter zurückzögen, je wärmer man ihnen entgegenkomme, und schon Talleyrand habe gesagt: „Pour réussir dans les affaires, il ne faut pas montrer trop de zèle.“

Lange schwankte die Debatte unentschieden zwischen diesen drei Meinungen, wovon die eine (Hopf) die Rechte repräsentirt, indem sie das Bestehende möglichst erhalten, die andere (Grumbrecht), die Linke, indem sie das Bestehende zum Vortheil des werdenden sofort vernichten will, während Braun das Centrum darstellt, indem er ein zeitweiliges Provisorium vorschlägt, einen Uebergangszustand, welcher mit organisch zwingender Gewalt auf geebneten Bahnen das Bestehende, ohne es zu schädigen, aber auch ohne sich durch dasselbe schädigen zu lassen, in das werdende hinüberführt.

Neben diesen drei Hauptrichtungen tauchten zwei weitere Anträge auf, welche die Sätze 1 und 2 des Referentenantrages zu ihrer Grundlage hatten, dagegen in dem Satze 3 keine genügende Bürgschaft dafür fanden, daß nicht etwa die Südstaaten auch in dem reformirten Zollverein am Ende wieder anfangen, ihren alten sectirerischen Neigungen unter Gefährdung des Gemeinwohls die Zügel schießen zu lassen und aus dem Provisorium ein unbehagliches Definitivum zu machen.

Albrecht, Stadtsyndicus von Hannover, verlangte, die Südstaaten, welche in dem Zollverein bleiben, aber dem Bundesstaate nicht beitreten könnten oder wollten, müßten auf jede Theilnahme an der Zoll- und Handelsgesetzgebung verzichten, welche nur der Centralgewalt und dem Reichstage des Bundesstaats zusteht.

Professor Dr. Biedermann von Leipzig schlug vor, die Südstaaten nur provisorisch zuzulassen, nämlich bis 1870, sobald dieser Termin gekommen, sollen

sie sich entscheiden, ob sie entweder dem Bundesstaate beitreten, oder auch aus dem Zollverein ausscheiden wollen. Im Uebrigen erklärten sich Wiedermann, Böhmert, Dr. Wolff von Stettin und Faucher für den braunschens Antrag.

Die beiden Letztgenannten gaben den Ausschlag. Dr. Wolff bekannte sich in Uebereinstimmung mit dem Ziele des grumbrechtischen Antrages, nämlich der Vereinigung von ganz Deutschland zum Bundes-, ja zum Einheitsstaate; aber um dieses Ziel zu erreichen, stimme er für den Antrag Brauns, welcher die Vorschule abgebe und den Uebergang vermittele; allerdings sei dieser Uebergang mit mancherlei Uebelständen verbunden, allein grade durch diese Uebelstände würden beständige Reibungen erzeugt, welche das Einschlafen verhinderten, so daß die Frage gar nicht eher wieder zur Ruhe gelangen könne, bis daß sie völlig gelöst, d. h. bis der völlige, auch politische Anschluß der südlichen Territorien an den norddeutschen Bundesstaat erfolgt sei; das von Grumbrecht vorgeschlagene Mittel werde den entgegengesetzten Erfolg haben; sei einmal auch das wirthschaftliche Einheitsband zwischen Norden und Süden vollständig gelöst, so werde das Zustandekommen des politischen Einheitsbandes unwahrscheinlich gemacht, oder wenigstens noch mehr in die Ferne gerückt. Faucher empfahl Brauns Antrag mit Wiedermanns Zusatz. „Grumbrecht,“ meinte er, „wolle die Südstaaten in den Bundesstaat hereinpeitschen; es sei nicht bloß die Peitsche zu gebrauchen, man müsse Zuckerbrod damit verbinden; das Darinbelassen in 1866 sei das Zuckerbrod, das sofort verabreicht, der Ausschluß nach 1870 sei die Peitsche, welche nur gezeigt, wahrscheinlich aber nicht angewandt werde; jedenfalls gewähre der gesetzte Termin von vier Jahren den Süddeutschen eine geräumige Deliberationsfrist, innerhalb deren die vernünftige Ueberlegung die Oberhand gewinnen könne über die sich immer mehr abkühlende Leidenschaft des Augenblicks; für den schlimmsten Fall, für den Fall, daß 1871 definitiv geschieden sein müsse, biete die gewährte Frist der Industrie eine zureichende Zeit, neue Absatzwege zu suchen.“

Das Ende der Berathung war, daß Satz 1 und 2 der braunschens Anträge und das wiedermannsche Amendement angenommen wurden. Alle übrigen Anträge verwarf die Versammlung. Das Ergebniß ist also die Aufstellung der Forderung, daß der bisherige Zollverein nur unter der Bedingung erneuert und fortgesetzt werden könne und dürfe, daß die Gesetzgebung in die Hände der Bundesgewalt und einer parlamentarischen Vertretung der Bevölkerung des Vereinsgebietes gelegt und auf dieser Grundlage ein Provisorium bis 1870 errichtet werde, in der Voraussetzung, daß zwischenzeitig die Entwicklung der Dinge dahin führe, daß von 1871 ab der Begriff des Bundesstaats und der des Zollvereins einander vollständig decken.

Die Beschlüsse des Vorstandes des deutschen Handelstages, der um dieselbe Zeit in Braunschweig versammelt war, bewegen sich in der nämlichen Richtung,

so daß eine wörtliche Aufführung derselben nicht nöthig ist. Die Verhandlungen waren nicht öffentlich und entziehen sich dadurch der Wiedergabe.

Prüfen wir den Werth der Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Congresses, so wirft sich zunächst die Frage auf: „Was ist, oder was war, der deutsche Zollverein?“ Diese Frage zu beantworten, politisch und wirtschaftlich correct zu beantworten, ist sehr schwer, selbst in dem allzeit zur Formulirung von Definitionen (womit aber zuletzt in der Regel sehr wenig geholfen ist) so sehr geneigten und geschickten schriftgelehrten Deutschland.

Ein Institut wie der deutsche Zollverein war noch nicht da in der Geschichte und wird auch schwerlich jemals wiederkommen, weil die politische Krankheit, woran Deutschland von 1815 bis 1865 litt, eine seltene ist. Unbeschadet des Respectes, den der Zollverein durch die von ihm der wirtschaftlichen und nationalen Entwicklung Deutschlands in vollstem Maße geleisteten Dienste verdient, unbeschadet der ruhmreichen Stellung, die er sich in der Geschichte unseres Vaterlandes erworben hat, dürfen wir jetzt — auf der Schwelle einer besseren Zukunft —, ohne undankbar zu sein, doch sagen, er war keine normale und bleibende, sondern eine abnorme und vorübergehende Institution. Wir werden diesen Satz, welcher auf den ersten Blick vielleicht paradox klingt, näher erläutern:

Es ist die Regel bei allen gesunden Nationen, daß das Gebiet der wirtschaftlichen Einheit und das der nationalpolitischen Einheit einander decken. Die politische Gesellschaft und die wirtschaftliche Gesellschaft bewegen sich unter dem Schutze der nämlichen einen Staatsgewalt und des nämlichen Rechts und Gesetzes auf demselben einheitlichen, ungetheilten und untheilbaren Gesamtstaatsterritorium.

Auch die schweizer Eidgenossenschaft und die amerikanische Union liefern kein Argument dagegen. Beide haben, obwohl in einzelne Staaten und Cantone getheilt und somit zusammengesetzte (und nicht einheitliche) Staaten, doch eine wirkliche Centralregierung, eine Centralrepräsentation der Bevölkerung, einen obersten Bundesgerichtshof, ein Gesamtstaatsbürgerrecht, ein Gesamtstaatswahlrecht für alle Bürger der Union und der Eidgenossenschaft, das sie activ und passiv ausüben können in allen Orten, auch in denjenigen Staaten, Territorien und Cantonen, wo sie nicht als specielle Cantonal- oder Territorialbürger eingeschrieben sind, also ein Anrecht eines jeden Gesamtstaatsbürgers an das ganze Gesamtstaatsgebiet, ohne Rücksicht auf die geographischen Unterabtheilungen desselben, und an die ganze Staatsgewalt; und umgekehrt auf der anderen Seite ein directes Anrecht der obersten Bundesgewalt auf die Personal- und Finanzkraft des ganzen Gebietes und aller Bewohner desselben, ohne daß es zu dessen Ausübung einer Vermittelung der einzelnen Staaten- und Cantonalregierungen bedarf. Die Schweiz und Nordamerika sind Bundesstaaten, Deutsch-

land war bisher nur ein „Staatenbund“. Kein Gesamtstaat, kein Gesamtstaatsbürgerrecht, souveräne Staaten, keine Bundesregierung, an der Stelle der letzteren nur eine Gesandtenconferenz ohne Executive, gebunden an Instructionen ihrer Auftraggeber, so daß das Ganze hinter dem Einzelnen zurücktreten, daß man vor Bäumen keinen Wald, vor lauter engen, engeren und engeren Vaterländern kein Deutschland sah!

Als nun alle diese einzelnen Staaten in dem Vollgeföhle ihrer jungen Souveränität und „unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützenden Privilegien“ sich 1816 einzurichten begannen, Zölle etablierten, Grenzpfähle und Schlagbäume pflanzten, ein Heer von „Zöllnern und Sündern“ (sit venia verbo!) anstellten, da wurde es sehr enge und unheimlich bei uns. Deutschland wurde arm. Anfangs wußte es nicht, woran das lag. Auf einmal merkte es, daß ihm die wirtschaftliche Einheit fehle. Aber wie sie schaffen? Bei dieser politischen Zerrissenheit! War das nicht eine Aufgabe, schwierig wie die Quadratur des Kreises, oder das Perpetuum mobile?

Die Art, wie man diese Aufgabe, unter Anwendung des äußersten Maßes von Scharfsinn, Geschichtskentniß und Patriotismus — man denke an Rebenius in Karlsruhe und Kühne in Berlin! — zu lösen wußte, erinnert uns gleichwohl stets — vielleicht sehr unpassender Weise, aber leider doch immerhin zutreffender Weise — an eine alte schnurrige Studentengeschichte.

An einigen kleinen deutschen Hochschulen herrscht die Unsitte, daß man die Studenten, welche ihre Schulden nicht bezahlen, mit Stadtarrest belegt und dadurch zwingt, auch fernerhin „fremdes Erz zusammenzuziehen“. Ein mit solchem Banne belegter unglücklicher Musensohn erhält Nachricht aus der Heimath, sein Vater liege bedenklich krank, er möge eiligst nach Hause kommen. Aber, er hat Stadtarrest. Er eilt zum Prorector, einem wohlwollenden, gutherzigen Theologen. Er zeigt ihm den Brief. „Eilen Sie nach Hause!“ sagt der Prorector. „Ich kann nicht,“ erwiedert der Student, „ich habe Stadtarrest, heben Sie meinen Stadtarrest auf.“ — „Ich kann nicht,“ sagt nun der Prorector, „das kann nur das Universitätsgericht und dieses tritt erst übermorgen zusammen!“ — „Aber um Himmels willen, was thun?“ ruft verzweifelt der Student. Der Prorector sinnt nach, er sinnt lange nach. Anfangs bange, trüb und ernst, endlich immer heiterer, sagt er zuletzt: „Jetzt hab ich es, reisen Sie ab, reisen Sie sogleich nach Hause, aber unter strengster Beibehaltung des Stadtarrestes!“

Die Abreise mit Beibehaltung des Stadtarrestes — die wirtschaftliche Einheit mit Beibehaltung des Uebermaßes politischer Zersplitterung und Spaltung — das ist der Zollverein. Wir geben bereitwillig zu, eine schulgerechte Definition ist das nicht, aber es ist die einfache reale Wahrheit. Kein Wunder, daß die politische Vielheit und die wirtschaftliche Einheit

in fortwährende Reibung und Conflict geiethen, bei welchen die erstere, weil sie obrigkeitlich constituirte Organe besaß, in der Regel siegte über die letztere, welche solcher Organe entbehrte und dafür in der austragslosen Geschäftsführung Preußens und in der Zollconferenz, welche sich wieder aus einer an Mehrheitsbeschlüsse nicht gebundenen Vielheit zusammensetzte, nur einen äußerst mangelhaften Ersatz fand.

Und doch, wie sehr hätte der Particularismus Grund gehabt, dem Zollverein dankbar zu sein! Der letztere, indem er dem Particularismus, unter gleichzeitiger Aufbesserung der Finanzen, jene Last der Zollschranken, mit welcher er am schwersten auf den wirthschaftlichen Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft drückte und die productiven Classen zur Unzufriedenheit aufstachelte, abnahm, fristete demselben sein Dasein und würde ihm dasselbe noch weit länger gefristet haben, wenn nicht der Particularismus durch die größten Excesse und Fehler, unter welchen der Untand und die Feindseligkeit gegen den Zollverein nicht die letzte Stelle einnimmt, in arger Verblendung seinem Untergang in die Hände gearbeitet hätte.

Statt längerer Ausführungen wollen wir einige historische und politische Parallelen nur mit ein paar Strichen andeuten. Die Geschichte zusammengesetzter Staatencomplexe bietet solche.

Die im Jahre 1848 gegründete Einheit der Schweiz ist, trotz einzelner Putschgelüste, trotz des Cantönliges, des Ultramontanism und sonstiger feindlicher Gewalten, hauptsächlich deshalb so dauerhaft, weil man im Innern die wirthschaftliche Einheit hergestellt und an den Außenlinien das Freihandelsprincip adoptirt und damit den Samen der Zwietracht beseitigt hat.

Umgekehrt hat in der amerikanischen Union das von der Bundesregierung im Widerspruch mit den allgemeinen Interessen und insbesondere auch derer der Südstaaten festgehaltene und nahe bis an die Grenze des Prohibitivsystems emporgeschwindelte Princip der Schutzzölle, nächst der Frage der Sklaverei — in dem einen Stück hatte der Süden Recht, in dem andern der Norden —, am meisten dazu beigetragen, einen verhängnißvollen vierjährigen Bürgerkrieg, der die Existenz des Gemeinwesens bedrohte, heraufzubeschwören. Es hindert noch bis zur Stunde die volle Versöhnung.

In den italienischen Staaten, deren Geschichte die Idee der Einheit früher kaum jemals in körperliche Erscheinungsform hat treten sehen, würde die Begeisterung für die „Italia una“ schwerlich so rapide Fortschritte gemacht haben, wenn nicht früher der Particularismus durch ein wahnwitziges Paß- und Mauthsystem alle Adern des Verkehrs unterbunden hätte. Wäre in Italien bei Zeiten ein Zollverein nach Art des deutschen zu Stande gekommen, oder hätte der politische Particularismus in irgendeiner andern Form dem wirthschaftlichen Einheitsbedürfnis dieses für den Handel geschaffenen Landes Concessionen ge-

macht, vielleicht säßen die Fürsten von Toscana, Parma, Modena zc. noch auf ihren Thronen.

Der Particularismus begriff diese mäßigende, mildernde und vermittelnde Stellung des Zollvereins nicht, der den Stoß der wider einander prallenden Einzelgewalten brach, wie jene an den Stirnseiten der Eisenbahnwagen angebrachten „Buffer“ durch ihre Weichheit die Stöße auffangen und unschädlich machen und dadurch verhindern, daß die schwer beladenen unelastischen, harten Wagengestelle durch das Aufeinanderstoßen zertrümmert werden.

Der Particularismus haßte leider den Zollverein als, wie Fouquier-Tinville terroristischen Andenkens sagte, des „Verdachts verdächtig“, weil die wirtschaftliche Einheit Vorläufer der politischen Einheit ist; er haßte ihn, weil Preußen dessen Führer und Gründer ist. Denn je eifriger er mit dem Munde Preußens nationalen Beruf läugnete, desto aufrichtiger glaubte er, in Haß, Neid und Furcht, im Grunde des Herzens daran. Preußen aber schwieg und dachte mit Cicero: „Oderint dum metuant.“

Gleichwohl machte es der Particularismus (welcher eine Coalition einging mit allem, das den wirtschaftlichen Fortschritt, und allem, das den Staat Preußen haßt, — mit den Schutzöllnern, mit den Ultramontanen und den Muckern, mit den großdeutschen Demokraten und den großdeutschen Aristokraten, mit den Anarchisten und den Socialisten, mit den Kasallianern und den „Volksvereinen“, mit den idealen Freiheitsschwärmern und den unklaren Utopisten —) dem Zollverein schwer, theilweise sogar unmöglich, seine Mission der Gründung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets vollständig durchzuführen.

Für die Waaren waren die Zollschranken zwar gefallen (mit Ausnahme der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Tabak zc., die ihren Grund in der Verschiedenheit der internen Steuersysteme suchen). Für die Menschen aber, für die Arbeitskraft, für die Niederlassung, für den Gewerbebetrieb bestehen sie leider noch; und da die westeuropäischen Handelsverträge dem Fremden, d. h. dem Angehörigen des vertragsschließenden auswärtigen Staates, in jedem Einzelnen der Zollvereinsstaaten „die Rechte des Inländers“ verleihen, so befinden wir uns gegenwärtig in der unbegreiflichen Lage, daß in Frankfurt z. B. in Betreff der gewerblichen Niederlassung ein Franzose und ein Italiener unbestreitbare Rechte hat, welche allen übrigen Deutschen, welche den nächsten Nachbarn, den Darmstädtern, den Mainzern, den Bockenheimern, den Hanauern, den Wiesbadenern als „deutschen Ausländern“ tagtäglich abgesprochen wurden, — ein Zustand, der unvereinbar ist mit dem Nationalgefühl und dem der Bundesstaat trotz des Widerstrebens des frankfurter Pfahlbürgerthums wohl ein Ende machen wird.

Dazu kam der bereits erwähnte Mangel an einer Vereinsregierungsgewalt und einer Organisation. Die nur nach längeren Zwischenräumen periodisch

zusammentretenden Zollconferenzen litten an denselben Fehlern wie der Bundestag, und noch an mehren anderen dazu. Sie waren geheim. Die Instruktionen der Bevollmächtigten wurden nur von den Regierungen ertheilt, oft im directesten Widerspruch mit den ausdrücklichsten Erklärungen und Beschlüssen der Volksvertretung. Man vergleiche z. B. die preußenfeindliche Haltung der Regierungen von Hessen-Darmstadt und Nassau in der Zollvereinskrißis von 1862 bis 1864 gegenüber den diametral entgegengesetzten preußenfreundlichen Resolutionen ihrer Landtage. Letztere hatten schließlich nur, wenn sie nicht gegen den Stachel der Einheit lecken wollten, *faits accomplis* zu registriren. Jede, auch die kleinste Regierung, mochte ihr Land auch nur so viel Einwohner haben, wie eine kleine Provinzialstadt, oder auch nur so viel Flächengehalt, wie eine große Dorfmark, hatte das „*liberum veto*“ des polnischen Reichstages; und viele davon waren in dem Vollgefühl ihrer souveränen Selbstüberhebung und Eigenmacht nur zu geneigt, auf Kosten der Gesamtheit zur Hintertreibung gemeinnütziger Reformen Gebrauch davon zu machen.

So war es denn noch bei allem Unglück als ein wahres Glück zu betrachten, daß der Zollverein kündbar war, daß er nur auf zwölf Jahre geschlossen wurde, und daß bei jeder Kündigung und bei jedem Ablauf der Vertragsperiode die schicksalschwere Frage an ihn herantrat: „Sein oder Nichtsein?“ — Nur in dieser Bedrohung lag die Möglichkeit des Fortschritts. Denn der Particularism, zwischen die Alternative gestellt, das Recht der Erstgeburt, d. h. seine Scheinsouveränität, oder das Einsengericht, d. h. die reichlichen und schwer entbehrlichen, einer landständischen Verwilligung nicht unterliegenden Zolleinkünfte, zu verlieren, zog es vor, letztere zu behalten.

Der Zollverein konnte sich nur durch periodische Krisen, welche den Charakter schwerer, fast tödtlicher Krankheiten annahmen, entwickeln. Nur dadurch, daß er alle zwölf Jahre einmal fiel oder zu fallen schien, konnte er sich vorwärts bewegen. Preußen war die vorwärts bewegende, das Gefühl der Cohärenz der materiellen Interessen war die zusammenhaltende Kraft. Die Mittel- und Kleinstaaten repräsentirten das hemmende und centrifugale Element. Dostreich aber spielte jene Rolle, welche der bereits zur ehrwürdigen Excellenz herangereifte Goethe in einem Rückfall in den burschikosen Uebermuth seiner Jugendjahre bildlich dargestellt hat. Ich spreche von jener Zeichnung, auf welcher wir Kogebue, der trotz aller Zudringlichkeit in den engeren Zirkel des weimarer Musenhofes nicht zugelassen und durch den Ausschluß sehr erbittert wurde, in einer niederen Verrichtung auf der Erde zusammengekauert und mit den Worten:

„Ach könnt' ich doch dort oben hinein!
Wie schnell sollt' alles ver — — sein!“

neidisch zum Olymp hinauffchielten sehen, wo Schiller, Goethe, Herder u. a. wandeln.

In der Zwischenzeit, inmitten jener periodischen Krisen, war die handelspolitische Gesetzgebung des Zollvereins zur Unthätigkeit verurtheilt. Denn jede Bewegung ließ fürchten, daß der Verein auseinanderfiel. Er glich darin jenem Manne in der deutschen Heldensage, der gespalten durch den Hieb eines von Wieland dem Schmiede geschmiedeten Schwertes, infolge der Schärfe dieses Instruments und der dadurch bedingten verschwindend kleinen Breite der Schnittwunde, noch zusammenblieb, so lange er sich stille hielt und sich erst dann halbirt, als er sich bewegte.

Alle diese Krankheiten und Krankheits Symptome traten bis zum Uebermaß zu Tage während der Zollvereinskrisis von 1862 bis 1864. Als auf dem volkswirtschaftlichen Congreß im September 1863 in Dresden dieser Umstand, mit bangen Befürchtungen für die Zukunft des Vereins, hervorgehoben wurde, sprach der Vorsitzende, Braun, die beschwichtigenden Worte:

„Die gegenwärtige Constellation in der Zollvereinskrisis unterscheidet sich nur dadurch von der bisherigen, daß sie die auch schon früher vorhandenen faulen Säfte an die Oberfläche getrieben und offen gelegt hat. Das aber, meine Herren, betrachte ich nicht als ein Unglück, sondern als den Anfang der Heilung!“

Dem Zollkrieg, der 1862 bis 1864 mit Noien geführt wurde, ist 1866 der wirkliche Krieg mit Zündnadeln und Kanonen gefolgt. Dieser unterscheidet sich von jenem nur, wie eine acut verlaufende Krankheit von einer chronischen. Die Krisis ist glücklich verlaufen. Jetzt gilt es, einem Rückfall und einer neuen Krankheit vorzubeugen, die veränderte Sachlage zum Guten auszubenten.

Zu diesem Zwecke bedarf der Zollverein einer organischen Gliederung, welche den Particularismus durch Aufhebung des „liberum veto“ entwaffnet, und neben die Centralregierung eine Vertretung der bürgerlichen Gesellschaft stellt, um deren wirtschaftliche Interessen es sich ja doch handelt.

Dieses Ziel (zu dessen Erreichung man bisher nur Halbheiten, wie ein „Zollparlament“ u. dgl. vorzuschlagen wußte), wird erreicht durch Gründung des Bundesstaats. Die centrale Bundesgewalt und die ihr zur Seite stehenden Repräsentanten der Nation geben der Idee der wirtschaftlichen Einheit den kräftigen, mit Fleisch und Blut ausgestatteten stattlichen staatlichen Körper, dessen sie zu ihrer Realisirung bedarf. Diese Forderung ist unabweisbar. Ihr muß sich fügen, wer irgend bei dem Verein um Zulassung nachsucht.

Allerdings behält der Neubau noch das Kennzeichen der Unfertigkeit dadurch, daß das Gebiet der wirtschaftlichen Einheit um etwa acht Millionen Menschen größer sein wird, als das der politischen Einheit. In der That ist dies ein Mißstand für das ästhetisch blickende Auge des theoretisch-doctrinär ge-

bildeten Politikers. Für den praktischen Blick des Volkswirthe ist es keiner. Er weiß die Schmerzen und Gefahren einer Amputation zu würdigen und zieht deshalb der gewagten raschen Operation die zwar langsame aber sichere Heilung durch ein Uebergangsstadium vor.

Der Bundesstaat kann nie und nimmer verzichten auf seine unitarische wirtschaftliche Function durch organisch constituirte Regierungsgewalt und Nationalvertretung. Er muß an die Stelle der vielföpfigen Anarchie die einheitliche Ordnung setzen. Eine Transaction hierüber ist unmöglich.

Aber er kann diejenigen Mitglieder des alten Zollvereins, welche dem Bundesstaat nicht beitreten wollen, sollen oder können, auch in den neuen wirtschaftlichen Verband zulassen, unter der Bedingung, daß sie verzichten auf die feindlichen Bestrebungen, welchen alle bisherigen Wirrsale, Widerwärtigkeiten und Hemmnisse entsprangen. Er kann dies um so mehr, als die Gefahr des Dualismus, welche durch den Eintritt Oesterreichs oder auch schon durch die bloße „Anstrengung“ dieses Eintritts drohete, nunmehr endgültig entfernt ist.

Freilich ist eine striete Garantie dafür erforderlich, daß wir nicht wieder, wie schon so oft, zwischen Thüre und Angel hängen bleiben, d. h. daß nicht die Uebergangssituation sich in einen bleibenden Zustand, daß nicht das Provisorium sich in ein Definitivum verwandle. Das geeignetste Mittel zu diesem Zwecke scheint uns der von dem volkswirtschaftlichen Congreß auf Antrag der Herren Biedermann und Faucher acceptirte Endtermin.

An die Stelle der von Herrn Grumbrecht vorgeschlagenen „Peitsche“, welche Freund und Feind beschädigt, setzt dieser Antrag die weit unwiderstehlichere „douce violence“ der Zeit und der allmählig wachsenden Einsicht. Die gewährte Frist hindert die augenblickliche Zerreißung alter Verbindungen, die beiden Theilen durch eine dreißigjährige „süße Gewohnheit des Daseins“ und des Zusammenwirkens lieb und werth geworden sind. Sie gewährt dem Süden Muße zur Abkühlung und Sammlung, zum geistigen und körperlichen Hineinwachsen in die neuen politischen Formen, und dem Norden gewährt sie die Gewißheit, daß seine Nachsicht nicht mißbraucht wird, und daß es nach Ablauf weniger Jahre heißt: „Die Thüre muß offen sein, oder geschlossen!“

„Der Zollverein“ — so sagen wir mit Otto Michaelis — „ist die Vorschule gewesen für den norddeutschen Bundesstaat, er wird auch die Vorschule sein für den nationalen Staat, das Ziel unsrer heißesten Wünsche.“

Das neue Provisorium, welches Preußen geschaffen, die halbjährige Kündigung der Verträge, bietet als Radicalmittel größere Vortheile und vielleicht größere volkswirtschaftliche Gefahren für den Süden. Es soll davon noch die Rede sein.
